



Beschluss des Stadtrats

vom 24. Juni 2026

GR Nr. 2026/182

Nr. 2251/2026

Schriftliche Anfrage betreffend Städtische Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, vertragliche Verpflichtungen und Verhandlungsmöglichkeiten, Bevorzugung der städtischen Bevölkerung und Quantifizierung des Nutzens sowie Möglichkeiten für differenzierte Eintrittspreise und Zugangsbeschränkungen

Am 15. April 2026 reichte Gemeinderat Sandro Gähler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/182, ein:

Die Stadt bietet diverse Angebote an, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit. Ein grosser Teil davon wird von der Stadt Zürich finanziell unterstützt, also durch unsere Wohnbevölkerung subventioniert. Diese Angebote werden aber zu einem signifikanten Teil durch Personen genutzt, welche nicht in der Stadt Zürich wohnhaft ist, und somit von diesen subventionierten Tarifen profitiert, ohne etwas dazu beizutragen. In vielen Gemeinden gibt es deshalb für Angebote wie Schwimmbäder unterschiedliche Eintrittspreise für Bewohnende (subventioniert) und Auswärtige (weniger bis gar nicht subventioniert). Hinzu kommen aber noch weitere Probleme: Die Stadt muss diese Angebote in grösserer Quantität anbieten, um eine genügende Verfügbarkeit für die Stadtbewohnenden zu garantieren, zum Beispiel durch mehr Schwimmbäder und Fussballplätze. Dazu kommt ein höheres M IV-Aufkommen, da Auswärtige häufiger als Stadtbewohnende mit dem Auto zu diesen Angeboten kommen.

Bei gewissen Angeboten ist jedoch unbestritten, dass die Stadt Zürich davon profitiert, wenn Auswärtige in die Stadt kommen, um diese subventionierten Angebote zu nutzen. So trägt zum Beispiel der Zoo erheblich zum Image der Stadt Zürich bei, und Gäste des Opernhauses übernachten nach der Vorstellung oft in Zürich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es gesetzliche oder sonstige vertragliche Verpflichtungen für die Stadt Zürich, solche Angebote anzubieten, zum Beispiel durch den Zentrumslastenausgleich? Gibt es dabei Verhandlungsmöglichkeiten, z. B. durch Neuverhandlungen oder Neuberechnungen von finanziellen Kompensationen?
2. Gibt es in der Stadt bereits Abklärungen oder Bestrebungen, um gewisse Angebote bevorzugt der Bevölkerung der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen, und entsprechend die Nutzung durch Auswärtige unattraktiver zu gestalten? Falls ja, für welche Angebote, und mit welchen Massnahmen? Wurde dies auch für weitere Angebote geprüft?
3. Lässt sich quantifizieren, wie viel die Stadt Zürich davon profitiert, dass diese Angebote aktuell fast alle uneingeschränkt auch für Auswärtige zur Verfügung stehen?
4. Was gäbe es für Möglichkeiten, um mit möglichst wenig Aufwand zwischen Stadtbewohnenden und Auswärtigen zu unterscheiden, um unterschiedliche Eintrittspreise oder Zugangsbeschränkungen umzusetzen? Können bestehende amtliche oder andere Ausweise dazu genutzt werden? Oder könnte ein System auf Vertrauensbasis (Selbstdeklaration) ausreichen? Ist bekannt, was andere Gemeinden für Systeme verwenden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/3

Frage 1

Gibt es gesetzliche oder sonstige vertragliche Verpflichtungen für die Stadt Zürich, solche Angebote anzubieten, zum Beispiel durch den Zentrumslastenausgleich? Gibt es dabei Verhandlungsmöglichkeiten, z. B. durch Neuverhandlungen oder Neuberechnungen von finanziellen Kompensationen?

Die Angebote der Stadt Zürich beruhen auf einer Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlage kommen unter anderem eine gesetzliche Bestimmung, ein Stadtrats-, ein Gemeinderatsbeschluss oder eine Volksabstimmung in Frage. So beruht beispielsweise der Ersatzneubau des Sportzentrums Oerlikon (mit Hallenbad, Eis- und Rasensportanlagen, Werkhof und öffentlichen Freiflächen) auf einem Beschluss der Stimmbevölkerung, die am 28. September 2025 die für den Ersatzneubau notwendigen Ausgaben von 373 Millionen Franken bewilligte.

Auch bei Angeboten von Dritten, die von der Stadt Zürich subventioniert werden, beruht die Subvention auf einer Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen kommen dabei Verordnungen des Gemeinderats, Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, des Stadtrats oder einer anderen Gemeindebehörde sowie vom Gemeinderat genehmigte Vereinbarungen in Frage (Art. 5 Abs. 1 Verordnung über das Subventionsverfahren [SubVV], AS 616.100). Beispielsweise beruhen die Beiträge an die Schauspielhaus Zürich AG auf dem vom Gemeinderat genehmigten Subventionsvertrag (Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG, AS 444.130).

Die gesetzliche Verpflichtung für die genannten und weitere Angebote ergibt sich folglich nicht aus dem im Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) verankerten Zentrumslastenausgleich (ZLA). Der ZLA gleicht die besonderen Lasten der Städte Zürich und Winterthur (u. a. Sicherheits- oder Sozialkosten) sowie die besonderen Leistungen der beiden Städte (z. B. im Kulturbereich) aus. Der konkrete Betrag wird vom Kantonsrat im FAG (§ 29) festgelegt, wobei 10,7 Prozent des Betrags für den zweckgebundenen Kulturanteil vorgesehen sind. Der ZLA wird jährlich der Teuerung angepasst und beträgt im Jahr [2026](#) 432 Millionen Franken.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen der Diskussion zum innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich stets für die Interessen der Stadt Zürich eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Frage 2

Gibt es in der Stadt bereits Abklärungen oder Bestrebungen, um gewisse Angebote bevorzugt der Bevölkerung der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen, und entsprechend die Nutzung durch Auswärtige unattraktiver zu gestalten? Falls ja, für welche Angebote, und mit welchen Massnahmen? Wurde dies auch für weitere Angebote geprüft?

Der Stadtrat teilt die Ansicht nicht, wonach es ein generelles Ziel städtischer Politik sein sollte, «(...) die Nutzung (...)» städtischer Angebote oder von der Stadt subventionierter Angebote Dritter «durch Auswärtige unattraktiver zu gestalten». Würde dieses Ziel grundsätzlich verfolgt, hätte dies weitreichende Konsequenzen. So müsste sich die Stadt beispielsweise von der Idee einer weltoffenen Kulturstadt für alle verabschieden.

Mit Blick auf den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich verweist der Stadtrat auf die Antwort auf Frage 1.



3/3

Frage 3

Lässt sich quantifizieren, wie viel die Stadt Zürich davon profitiert, dass diese Angebote aktuell fast alle uneingeschränkt auch für Auswärtige zur Verfügung stehen?

Es liegen keine einschlägigen Studien vor. Weiter übersteigt die Erstellung einer entsprechenden Studie den Rahmen einer schriftlichen Anfrage bei weitem.

Thematisch zumindest ähnlich ist die Frage, wie hoch die Wertschöpfung der Tourismusbranche in der Stadt Zürich ist, da auch im Tourismus städtische Angebote von Personen genutzt werden, die nicht in der Stadt Zürich wohnhaft sind. Die Bruttowertschöpfung der Tourismusbranche betrug im Jahr 2019 rund 1,8 Milliarden Franken (vgl. Zürich Tourismus, 2024, *Rethink Tourism – Ergebnisrapport zur Studie «Tourismus neu denken»*, S. 5–6).

Frage 4

Was gäbe es für Möglichkeiten, um mit möglichst wenig Aufwand zwischen Stadtbewohnenden und Auswärtigen zu unterscheiden, um unterschiedliche Eintrittspreise oder Zugangsbeschränkungen umzusetzen? Können bestehende amtliche oder andere Ausweise dazu genutzt werden? Oder könnte ein System auf Vertrauensbasis (Selbstdeklaration) ausreichen? Ist bekannt, was andere Gemeinden für Systeme verwenden?

Mit Blick auf die Fragen zur Zugangsbeschränkung sei auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen. Weiter ist dem Stadtrat nicht bekannt, welche Praxen bei anderen Gemeinden zur Anwendung kommen. Eine entsprechende Umfrage sprengt den Rahmen einer schriftlichen Anfrage.

Weiter ist festzuhalten, dass es in der Stadt Zürich namentlich drei Vergünstigungen gibt. Anrecht auf Vergünstigungen im Kultur-, Sport- und Bildungsbereich haben die Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi sowie Personen mit einem IV-Ausweis. Weiter erhalten Personen bis zum Alter von 18 Jahren Vergünstigungen in allen Kulturinstitutionen. Diese Vergünstigungen unterscheiden sich vom Modell des Einheimischentarifs dahingehend, dass die Vergünstigung auf Basis des sozioökonomischen Status, Invalidität oder Alter gewährt werden.

Daneben bestehen beziehungsweise entstehen auch Modelle, bei denen Vergünstigungen unmittelbar an den Wohnsitz anknüpfen. So hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich einer allgemeinen Anregung zugestimmt, die zur Einführung einer Vergünstigung des VBZ-Abonnements für die Zürcher Wohnbevölkerung führen soll. Zudem werden im Kunsthaus Zürich künftig bestimmte Gratisangebote – wie der freie Zugang zur Sammlung sowie mehrere Gratiseintrittstage für das gesamte Angebot – ausschliesslich Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich vorbehalten sein. Diese Beispiele zeigen, dass wohnsitzbezogene Vergünstigungen grundsätzlich umsetzbar sind. Welche administrativen Lösungen hierfür im Einzelfall zweckmässig sind, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Angebots ab.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter